



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Siegmund Ehrmann, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

**Platz der Republik 1
11011 Berlin**

**Jakob-Kaiser-Haus
Raum 1.448**

☎ (030) 227 – 77 654

✉ (030) 227 – 76 654

✉ siegmund.ehrmann@bundestag.de

Wahlkreis

Hopfenstraße 4
47441 Moers

☎ (02841) 99 805 99

✉ (02841) 99 805 88

✉ siegmund.ehrmann@wk.bundestag.de

Wahlkreis

Südwall 38
47798 Krefeld

☎ (02151) 31 96 50

✉ (02151) 82 07 611

✉ siegmund.ehrmann@wk2.bundestag.de

Bericht aus Berlin 6/2009

Berlin, 17. März 2009

I. Zur Lage

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Genossinnen und Genossen,

die Nachricht über den Amoklauf und die zahlreichen Opfer in Winnenden hat uns zutiefst erschüttert. Unsere Gedanken sind in diesen Tagen bei den Angehörigen der Opfer, bei den Schülerinnen und Schülern und bei den Lehrerinnen und Lehrern der Albertville-Realschule. Wir trauern mit ihnen.

Zur bitteren Wahrheit gehört festzustellen, dass es keine Gewähr dafür gibt, dass sich solche sinnlosen und furchtbaren Taten ausschließen lassen. Kein noch so strenges Waffenrecht, keine noch so scharfen Einlasskontrollen an Schulen und auch kein Verbot von Computerspielen werden das erreichen können. Dennoch ist es unsere Aufgabe alles erdenklich Mögliche zu tun, um der Wiederholung eines solchen Amoklaufes vorzubeugen. Deshalb ist es vernünftig, dass Bund und Länder in den nächsten Tagen gemeinsam überlegen, wie die Einhaltung der Waffengesetze besser kontrolliert werden kann. Es geht in erster Linie um den Vollzug der Gesetze, nicht um neue Gesetze. Aber eines ist auch klar: Alle staatlichen Maßnahmen entbinden Eltern nicht von ihrer Erziehungsverantwortung. Sie müssen auf ihre Kinder Acht geben, sich Zeit für sie nehmen und sich um sie und ihre Bedürfnisse



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

und Ängste kümmern. Erziehung findet in erster Linie im Elternhaus statt, sie kann nicht an den Staat und auch nicht an die Lehrer delegiert werden. Der Staat kann nur die Bedingungen schaffen, dass Eltern die Chance haben dieser Aufgabe verantwortungsvoll nachzukommen.

Der Kampf gegen Kinderpornographie ist uns ein besonderes Anliegen. Wir haben in den letzten Jahren zahlreiche wirksame Maßnahmen gegen Kinderpornographie und den sexuellen Missbrauch von Kindern getroffen, die auch wirken. Allein im Jahr 2006 sind 1481 Personen wegen einer Straftat nach §184b StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz von Kinderpornographie) verurteilt worden. Es ist richtig über weitergehende Maßnahmen nachzudenken. Dazu kann auch gehören, den Zugang zu kinderpornographischen Seiten im Internet zu verhindern. Der jetzt von Ministerin von dem Leyen vorgestellte Vorschlag einer vertraglichen Verpflichtung zwischen den Internetdienstleistern und dem BKA reicht jedoch nicht aus und ist darüber hinaus verfassungsrechtlich problematisch. Wir brauchen für eine solche vertragliche Verpflichtung eine rechtliche Grundlage. Deshalb sollte Ministerin von der Leyen jetzt ordentlich arbeiten und möglichst zügig einen entsprechenden Gesetzentwurf zum Schutz der Kinder vorlegen.

Die Bezeichnung „Union“ für CDU und CSU ist inzwischen reiner Euphemismus. Mehrwertsteuer, Gesundheitspolitik, Pendlerpauschale, Erbschaftsteuer, Umweltgesetzbuch, Elterngeld, Steuersenkungen, Volksabstimmungen über die EU, ... Die Liste der Streitpunkte zwischen den ehemaligen Schwesterparteien zieht sich durch nahezu alle Politikbereiche. Die CSU gerät immer mehr außer Kontrolle. Ihr Populismus, vor allem der ihres Vorsitzenden, unterscheidet sich inzwischen nur noch graduell vom Populismus eines Oskar Lafontaine. So, wie sich die CSU seit einigen Monaten verhält, ist sie nicht regierungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

II. Zur Woche

Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz)

In dieser Woche beschließen wir das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz. Um das öffentliche Gut „Finanzmarktstabilität“ zu sichern, ermöglicht das Gesetz in einem 2-stufigen Vorgehen die zeitlich befristete Möglichkeit der Enteignung als letztes Mittel - Ultima Ratio.

In einer ersten Stufe sieht das Gesetz eine gesellschaftsrechtliche Erleichterung zum Mehrheitserwerb vor. Erst in einer zweiten Stufe käme die Verstaatlichung in Betracht. Jedoch ausdrücklich nur dann, wenn zuvor andere, mildere, rechtlich und wirtschaftlich zumutbare Lösungen für den Erhalt eines systematisch wichtigen Finanzdienstleisters und damit für die Sicherung des öffentlichen Guts "Finanzmarktstabilität" gescheitert sind. Das Gesetz enthält eine zeitliche Befristung. Ein Enteignungsverfahren muss bis zum 30.6.2009 eingeleitet werden. Mit diesem Gesetz wollen wir verhindern, dass die Insolvenz einer systemisch wichtigen Bank in Deutschland über einen Dominoeffekt andere Finanzdienstleister, Unternehmen und Anleger in den wirtschaftlichen Abgrund reißt. Ein solches Szenario wäre um ein Vielfaches Schlimmer als ein Eingriff in die Eigentümerposition der Anteilseigner.

Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen (Bürgerentlastungsgesetz)

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht vor, dass ab 1.1.2010 Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung steuerlich deutlich besser geltend gemacht werden können. Insgesamt werden die Bürgerinnen und Bürger dadurch jährlich um 9,3 Mrd. Euro dauerhaft entlastet. Ab dem kommenden Jahr werden demnach alle Aufwendungen für eine Kranken- und gesetzliche Pflegeversicherung auf sozialhilferechtlich gewährleistetem Leistungsniveau vollständig als Sonderausgaben berücksichtigt. Beiträge zur Krankenversicherung für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder sind ebenfalls von der Steuerbefreiung erfasst. Mit diesem Gesetz tragen wir einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, das entschieden hatte, dass



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung nicht in ausreichendem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Um die soziale Balance zu wahren, gelten die Neuregelungen ab kommendem Jahr gleichermaßen für gesetzlich wie privat Krankenversicherte.

Drittes Gesetz zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz (OEG) regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die sozialen Sicherungssysteme und Sozialhilfe hinaus für Opfer tätlicher Angriffe, die der Staat mit seinen Polizeiorganen nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Das OEG basiert auf dem Territorialprinzip. Deshalb gilt das OEG ausschließlich für das deutsche Staatsgebiet. Das OEG gewährt deshalb auch keinen Schutz für Personen, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten und nicht mit Deutschen oder hier dauerhaft lebenden Personen verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind. Aufgrund dieser bisher bestehenden Beschränkungen des Anwendungsbereiches ergeben sich im Einzelfall unangemessene Härten, wenn genannte Personen Opfer einer Gewalttat im Ausland werden. Dies ist vor allem in Staaten, die nicht der EU angehören äußerst problematisch, da hier kein Rechtsanspruch auf Entschädigung der Opfer besteht. Dies gilt auch für ausländische Besucher in Deutschland. Deshalb bringen wir in dieser Woche den Gesetzentwurf zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes in 1. Lesung ein. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Schutzbereich des OEG auf Verwandte bis zum dritten Grade, in gerader und in Seitenlinie, ausgedehnt wird. Für diesen Personenkreis ist es zukünftig möglich, Leistungen zu erhalten. Zudem wurde durch die Änderung des OEG die bisher nicht vollständige Gleichstellung von Ehe und Lebenspartnerschaft innerhalb des OEG behoben. Ein genereller Einbezug aller Touristen und Geschäftsreisenden in Deutschland ist aus haushaltspolitischen Gründen nicht vorgesehen.

Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale

In dieser Woche beschließen wir ein Gesetz, mit dem die alte Entfernungspauschale wieder eingeführt wird. Mit diesem Gesetz schaffen wir endgültig Rechtssicherheit für



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Berufspendler. 30 Cent pro Entfernungskilometer zwischen Wohnort und Arbeitsstätte können damit wieder geltend gemacht werden. Besonders wichtig ist uns: Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden ebenfalls berücksichtigt.

Entwurf eines Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung

In dieser Woche beraten wir in 1. Lesung den Gruppenentwurf eines Gesetzes zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass in Deutschland als zusätzliche Option zur Behandlung schwerstkranker Opiatabhängiger die Diamorphin Behandlung eingeführt wird. Sie soll in das Regelsystem der gesundheitlichen Versorgung integriert werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den Ergebnissen einer klinischen Arzneimittelstudie, die die Behandlung Opiatabhängiger mit Diamorphin im Vergleich zu einer Behandlung mit Methadon untersucht hat. Die Behandlung mit Diamorphin ist ausschließlich für eine klar begrenzte Zielgruppe bestimmt. Die Betroffenen müssen zuvor ernsthafte Behandlungsversuche mit herkömmlichen Substitutionsmitteln unternommen haben. Eine Diamorphinbehandlung ist ferner an strikte Regularien für Indikationsstellung und Durchführung gebunden. Bisher nicht erfolgreich behandelte Patienten können künftig verstärkt therapeutisch erreicht werden. Zugleich werden die negativen Folgen der Drogenabhängigkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgemildert. Durch eine entsprechende Ergänzung im Betäubungsmittelgesetz, wird Diamorphin insofern verschreibungsfähig gemacht, als es zur substitutionsgestützten Behandlung zugelassen ist. Die Diamorphinbehandlung darf nur in speziell dafür bestimmten Einrichtungen vorgenommen werden. Besondere Anforderungen in Hinblick auf personelle, sächliche Ausstattung und Sicherheitsvorkehrungen müssen erfüllt sein. Diamorphin wird nicht auf dem üblichen Vertriebsweg sondern unmittelbar vom pharmazeutischen Unternehmer zur behandelnden Einrichtung geliefert. Der hohen Gefahr von Beschaffungskriminalität wird so entgegen gewirkt. Über die Frage einer Finanzierung der neuen Behandlungsform durch die gesetzliche



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Krankenversicherung entscheidet der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V).

Regelung des Datenschutzaudits

Ziel des Gesetzentwurfs zur Regelung des Datenschutzaudits und zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften ist es zum einen, ein freiwilliges Datenschutzaudit mit Vergabe eines entsprechenden Siegels gesetzlich zu regeln. Zum anderen soll das sog. Listenprivileg abgeschafft werden.

Das Datenschutzaudit eröffnet Unternehmen die Möglichkeit, sich freiwillig einem gesetzlich geregelten und unbürokratischen Datenschutzaudit zu unterziehen und Datenschutzkonzepte und technische Einrichtungen mit einem Datenschutzsiegel zu kennzeichnen, die über das normale gesetzliche Niveau hinausgehen. In regelmäßigen Abständen sollen die gekennzeichneten Konzepte auf ihre Vereinbarkeit mit entsprechenden Datenschutzrichtlinien kontrolliert werden. Unternehmen, die erfolgreich an dem Kontrollverfahren teilnehmen, dürfen ein Datenschutzsiegel im Rechts- und Geschäftsverkehr verwenden und auch damit werben.

Hinter dem sog. Listenprivileg verbirgt sich eine gesetzliche Regelung, nach der bestimmte personenbezogene Daten ohne Einwilligung weitergegeben und zum Zwecke der Werbung genutzt werden dürfen, wenn sie listenmäßig oder anderweitig zusammengefasst sind. Dies hat in der Praxis zu einem regelrechten Handel mit personenbezogenen Daten geführt. Diesem soll nun ein Riegel vorgeschoben werden. Zukünftig soll ein Unternehmen die durch Vertragsbeziehungen erhaltenen personenbezogenen Daten nur noch für die eigene Werbung, Markt- oder Meinungsforschung nutzen dürfen. Untersagt werden soll der Handel mit Adressen sowie die Nutzung durch dritte Unternehmen ohne die Einwilligung des Betroffenen. Auch sollen marktbeherrschende Unternehmen diese Einwilligung nicht mehr durch Koppelung mit dem Vertragsschluss erzwingen dürfen.



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen

Bei der Bemessung einer Geldstrafe in einem Strafverfahren beträgt das Höchstmaß eines Tagessatzes derzeit 5.000 Euro. Dieser Satz ist nach der Entwicklung der Spitzeneinkommen in den letzten Jahrzehnten nicht mehr gerecht. Um auch Täter mit sehr hohen Einkünften bei der Bemessung der Geldstrafe angemessen bestrafen zu können, wird diese Höchstgrenze jetzt angepasst. Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Anhebung der Höchstgrenze des Tagessatzes bei Geldstrafen, das wir in dieser Woche verabschieden werden, wird das Höchstmaß eines Tagessatzes auf 30.000 Euro angehoben. Damit steigt der mögliche Höchstbetrag einer Geldstrafe bei einer Einzeltat auf 10,8 Mio. Euro, bei Tatmehrheit auf 21,6 Mio. Euro.

Um von vornherein mögliche Zweifel an einer verfassungsrechtlich vorgegebenen hinreichenden Bestimmtheit der Neuregelung auszuschließen, wird auf eine völlige Aufhebung des Höchstmaßes verzichtet.

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes

Mit dem Gesetzentwurf soll die Änderung der EU-Einlagensicherungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden, auf die sich die EU im Dezember 2008 aufgrund der weltweiten Finanzmarktkrise geeinigt hat. Spätestens ab dem 30. Juni 2009 soll die Mindestdeckung für Einlagen auf 50.000 Euro angehoben und die bisherige Selbstbeteiligung von Anlegern in Höhe von 10 % abgeschafft werden. Ab dem 31. Dezember 2010 ist eine weitere Anhebung auf 100.000 Euro und eine Verkürzung der Auszahlungsfrist auf höchstens 30 Arbeitstage vorgesehen.

Der Gesetzentwurf zielt auch darauf ab, die Entschädigungseinrichtungen in Deutschland krisenfester zu machen. Er enthält verbesserte Regelungen zur Früherkennung von Risiken und der Schadensprävention. Um die Gefahr des Eintritts eines Entschädigungsfalls besser einzuschätzen, werden die Entschädigungseinrichtungen verpflichtet, bei den ihnen zugeordneten Instituten regelmäßig Prüfungen vorzunehmen.



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik

Die Sicherheit der Informationstechnik (IT) des Bundes ist ein wesentlicher Bestandteil der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. Die zunehmende Vernetzung gewachsener IT-Strukturen verknüpft dabei sehr inhomogene Systeme miteinander. Dies erschwert die Einführung einheitlicher Sicherheitsstandards und birgt damit die Gefahr, dass Schwachstellen an einer Stelle ein Eindringen in die IT-Systeme vieler Behörden ermöglichen. Dieser Gefahr kann nur durch die Festlegung einheitlicher und strenger Sicherheitsstandards durch eine zentrale Stelle begegnet werden. Der Gesetzentwurf zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes will diese verbessern und sieht daher vor, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Befugnisse einzuräumen, technische Vorgaben für die Sicherung der Informationstechnik (IT) in der Bundesverwaltung zu machen und Maßnahmen umzusetzen, um Gefahren für die IT-Sicherheit abzuwehren. Als zentrale Meldestelle für IT-Sicherheit sammelt das BSI Informationen über Sicherheitslücken und neue Angriffsmuster, wertet diese aus und gibt Informationen und Warnungen an die betroffenen Stellen oder die Öffentlichkeit weiter.

Anordnung des Zensus 2011

In der BRD hat die letzte Volkszählung im Jahr 1987, in der ehemaligen DDR im Jahr 1981 stattgefunden. Da die damals erhobenen Daten mit jedem weiteren Jahr ungenauer werden, ist eine neue Volks- und Wohnungszählung erforderlich. Genaue statistische Daten sind wichtig, um verlässliche Bevölkerungszahlen und andere Grunddaten bei politischen und wirtschaftlichen Entscheidungen zu Grunde legen zu können. Zusätzlich schreibt die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen für das Jahr 2011 eine gemeinschaftsweite Volks- und Wohnungszählung vor.

Der Gesetzentwurf zur Anordnung des Zensus 2011 sowie zur Änderung von Statistikgesetzen, den wir diese Woche erstmalig beraten, hat drei Komponenten. Zum einen das Zensusgesetz 2011, das neu erlassen wird und die rechtliche Grundlage für die Zählung in 2011 bildet. Erstmals erfolgt die Zählung nicht durch Befragung aller Einwohner, sondern im Wesentlichen durch Auswertung der



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Melderegister und anderer Verwaltungsregister. Die zweite Komponente ist die Änderung des Zensusvorbereitungsgesetz 2011. Dieses ist bereits in Kraft und hat ein Anschriften- und Gebäuderegister zum Inhalt, das eine aktuelle und besonders geeignete Auswahlgrundlage für wohnungs- und umweltpolitische Stichprobenerhebungen bietet. Dieses soll jetzt für die Zählung nutzbar gemacht werden. Mit Änderung des Zensusgesetzes 2005, der dritten Komponente, wird zum einen der Zeitraum für die viermalige Befragung von vier auf fünf Jahre ausgeweitet. Zum anderen können die Auskunftspflichtigen künftig in einem Jahr zweimal befragt werden. Eine zusätzliche Belastung der Bürger entsteht dabei nicht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87d) i. v. m. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung und zur Änderung und Anpassung weiterer Vorschriften

Wir werden diese Woche in 1. Lesung über die Neuordnung der Flugaufsicht in Deutschland beraten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union streben eine engere Zusammenarbeit im Luftverkehr an. Ziel ist es, die Luftverkehrsströme effektiver zu organisieren. Die Europäische Union hat 2004 ein Paket an Verordnungen zur Errichtung eines einheitlichen europäischen Luftraums (Single European Sky, kurz: SES) verabschiedet. In diesem Jahr treten voraussichtlich weitere Änderungen der europäischen Verordnungen in Kraft (SES II) und werden damit für die Mitgliedstaaten zu geltendem Recht.

Im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung des Artikels 87d des Grundgesetzes (GG) an die Vorgaben des EU-Rechts zur Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Luftraums bedarf es bei der Organisation der Flugsicherung einfacher gesetzlicher Anpassungen. So werden die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen, um neben der Beauftragung eines bundeseigenen Unternehmens (DFS Deutsche Flugsicherung GmbH) oder einer supranationalen Organisation (EUROCONTROL) auch andere, nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft zertifizierte Flugsicherungsorganisationen in die Luftverkehrsverwaltung des Bundes einbeziehen zu können. Dies ist europarechtlich geboten.



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Wir nutzen das, um zwei Punkte gesetzlich abzusichern. Zum einen soll der Bund auch künftig alleiniger Eigentümer der Deutschen Flugsicherung (DFS) bleiben. Eine Teilprivatisierung ist damit ausgeschlossen. Zum anderen soll die DFS weiterhin die führende Flugsicherungsorganisation in Deutschland sein.

Ratifizierung des Übereinkommens gegen Streumunition

Wir beraten in dieser Woche erstmalig den Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen über Streumunition vom 30. Mai 2008, das damit ratifiziert werden soll. Deutschland hat, wie weitere 93 Staaten, das Übereinkommen im Dezember letzten Jahres in Oslo unterzeichnet. Dieses sieht ein umfassendes Verbot von Streumunition vor. Von dem Verbot umfasst ist nicht nur der Einsatz, sondern auch Entwicklung, Herstellung, Lagerung sowie Im- und Export von Streumunition aller Typen. Die Vertragsstaaten haben sich außerdem verpflichtet, seine Bestände an Streumunition so bald wie möglich zu vernichten, spätestens jedoch 16 Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die entsprechende Vertragspartei. Deutschland unterstreicht durch die Unterzeichnung und diese Ratifizierung ihr Engagement gegen Streumunition. Unter den Unterzeichnerstaaten vertreten sind alle von Streumunitionsproblemen betroffenen Regionen der Welt. Dies trifft leider nicht zu auf die wichtigsten Produzenten, Exporteure und Anwender von Streumunition. Deutschland wird sich dafür einsetzen, dass diese Staaten künftig dem Übereinkommen beitreten und darauf hinwirken, dass die Ziele des Übereinkommens auch in anderer Weise gefördert werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren

Der vorliegende Gesetzentwurf, der diese Woche in 1. Lesung beraten wird, strebt daher eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2006/66/EG unter weitgehender Beibehaltung der auf Basis der geltende Batterieverordnung bereits bestehenden und in der Praxis bewährten Rücknahmestrukturen an.

Von der bisher geltenden EU-Richtlinie waren nur Batterien mit einem hohen Gehalt an Schwermetallen erfasst. Im Gegensatz dazu ist die neue Richtlinie darauf ausge-



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

richtet, die durch Altbatterien insgesamt verursachten Umweltbelastungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und so zur Erhaltung der Qualität der Umwelt und zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen zukünftig möglichst alle Arten von Altbatterien getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

Wir beraten in dieser Woche in 1. Lesung vier Einzelgesetze aus dem von der Union unverständlicher Weise abgelehnten Entwurf eines Umweltgesetzbuches.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Neuregelung des Naturschutzrechts wird notwendig, weil mit der Föderalismusreform 2006 das Rahmenrecht abgeschafft und statt dessen für den Naturschutz eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes geschaffen wurde - verbunden mit Abweichungsrechten der Länder. Abweichungsfest sind das Recht des Arten- und Meeresschutzes sowie die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes. Die neue Kompetenzordnung lässt nunmehr eine umfassende Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch den Bund zu.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts

Wie beim oben genannten Gesetz, wird die Neuregelung des Wasserrechts aufgrund der Abschaffung des Rahmenrechts im Zuge der Föderalismusreform 2006 nötig. Stattdessen wurde eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes geschaffen - verbunden mit Abweichungsrechten der Länder. Abweichungsfest sind anlagen- und stoffbezogene Regelungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung

Mit dem Gesetz sollen zum Schutz des Menschen und der Umwelt vor den schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bestehende Regelungslücken im Umweltrecht geschlossen werden. Bei der Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen in der Medizin soll diese oberhalb noch festzulegender Werte, bei



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

denen gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, sowohl in der Diagnostik als auch in der Therapie nur angewendet werden dürfen, wenn dafür eine rechtfertigende Indikation durch eine/n (Zahn)Ärztin oder Arzt gestellt wurde. Im Bereich der optischen Strahlung wird ein Nutzungsverbot von Solarien für Kinder und Jugendliche wegen des damit verbundenen Krebsrisikos festgeschrieben. Vorgaben zur Bestrahlungsstärke sind auf Verordnungsebene geplant. Im Bereich der elektromagnetischen Felder soll der europaweit anerkannte Schutzstandard für alle Frequenzbereiche von 0 Hertz bis 300 Gigahertz verbindlich vorgegeben werden und die EU-Ratsempfehlung aus dem Jahr 1999 umgesetzt werden. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist zukünftig dann auch für hoheitlich und privat betriebene Anlagen erforderlich.

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Bundesrechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt - RGU)

Schwerpunkt des Gesetzes ist die Rechtsbereinigung von Vorschriften im Geschäftsbereich des BMU. Das geltende Bundesrecht enthält Rechtsvorschriften, die keine praktische Wirkung mehr entfalten. Dies belastet die Suche nach dem maßgeblichen Recht und erschwert die Rechtsanwendung.

Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Die Finanzmarktkrise hat deutlich gemacht, dass von kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten fehlerhafte Verhaltensanreize ausgehen können. Die Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft soll deshalb transparenter und am längerfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtet werden. Der Gesetzentwurf zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung setzt dabei systemimmanent beim Aufsichtsrat an. Es ist zunächst vorgesehen, dass der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dafür zu sorgen hat, dass Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung gesetzt werden. Zudem können Aktienoptionen zukünftig erst nach vier und nicht wie bisher nach zwei Jahren eingelöst werden. Die



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Möglichkeiten der Herabsetzung von Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat werden erleichtert und die Haftungsbestimmungen für die Aufsichtsratsmitglieder wegen unangemessener Vergütungsfestsetzung verschärft. Künftig soll außerdem stets der gesamte Aufsichtsrat die letzte Entscheidung über die Vorstandsverträge treffen und nicht, wie heute üblich, lediglich ein kleiner Ausschuss.

Änderung des Tierschutzgesetzes

Wir beraten am Donnerstag abschließend den Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Mit dem Gesetz soll sichergestellt werden, dass Nutztiere tierschutzkonform nur noch in zugelassenen Haltungssystemen untergebracht werden. Daher wird eine Ermächtigung zum Erlass eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Haltungseinrichtungen in das Tierschutzgesetz eingeführt (Tierschutz-TÜV). Durch die neue Regelung schaffen wir Rechtssicherheit, verringern den Prüfaufwand der Behörden und verkürzen dadurch die Genehmigungsverfahren.

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss nach § 2 des Tierschutzgesetzes das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Er darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Im Falle der Nutztierhaltung soll nun die Möglichkeit bestehen, die Haltungseinrichtungen bereits vor ihrem Gebrauch bei den Tierhaltern einer staatlichen Prüfung zu unterziehen. Dies ist sinnvoll, da die Anschaffung von Stalleinrichtungen für die Nutztierhalter meist eine enorme Investition darstellt. Mit der Einführung des Tierschutz-TÜV kann sich der Halter bereits bei der Investition sicher sein, eine getestete und für zulässig befundene Stalleinrichtung gekauft zu haben.



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

III. Aktuelles Thema

Föderalismusreform II - Die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

I. Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Die Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen hat am 5. März 2009 ihre Arbeit abgeschlossen. Grundlage für die Arbeit der Kommission war der Koalitionsvertrag vom 11. November 2005. Dieser sieht vor, die Finanzbeziehungen von Bund und Ländern auf eine neue Grundlage zu stellen und die *„Bund-Länder-Finanzbeziehungen den veränderten Rahmenbedingungen innerhalb und außerhalb Deutschlands, insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik“* anzupassen.

II. Vorgehen und Arbeitsprogramm

Bundestag und Bundesrat haben am 15. Dezember 2006 beschlossen, eine gemeinsame Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (kurz Föderalismuskommission II) einzusetzen. Die Konstituierung fand am 8. März 2007 statt. Zu Vorsitzenden wurden für den Bundestag der SPD-Fraktionsvorsitzende Peter Struck und für den Bundesrat der baden-württembergische Ministerpräsident Günther Oettinger (CDU) gewählt. Bundestag und Bundesrat entsandten jeweils 16 Mitglieder sowie 16 Stellvertreter in die Kommission. Mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht, haben stets vier Abgeordnete aus den Landtagen an den Kommissionssitzungen teilgenommen. Die Kommunen wurden gleichermaßen, das heißt mit je einem politischen Vertreter der drei kommunalen Spitzenverbände einbezogen.

Arbeitsgrundlage der Kommission war eine „offene Themensammlung“ als Anlage und damit ebenfalls Gegenstand der Einsetzungsbeschlüsse. Diese Themensammlung benannte Finanzthemen (Haushalt, Schulden, Steuern, Vorbeugung und Bewältigung von Haushaltskrisen) und Verwaltungsthemen



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

(Aufgabenkritik und Setzung von Standards, Entbürokratisierung und Effizienzsteigerung unter anderem durch die Entflechtung von Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung, Stärkung der den Aufgaben entsprechenden Finanzausstattung und der Eigenverantwortung der Gebietskörperschaften, verstärkte Zusammenarbeit und Möglichkeiten eines erleichterten freiwilligen Zusammenschlusses von Ländern sowie schließlich die Bündelung fachpolitischer Leistungen und Auswirkungen auf die Bund-Länder-Finanzbeziehungen). Bei den Verwaltungsthemen hat die Kommission in drei Fachdiskursen die Frage erörtert, wie reformfähig die Verwaltung ist (z. B. im Bereich IT), wo die Effizienz der Aufgabenerledigung gesteigert werden kann (beispielsweise in der Steuer- oder der Bundesfernstraßenverwaltung) oder wo im Sinne der Transparenz Verbesserungen erforderlich sind (Benchmarking).

Länderfinanzausgleich und eine Länderneugliederung blieben damit bei den Beratungen der Reform-Kommission weitestgehend außen vor. Jetzt, fast auf den Tag genau zwei Jahre nach ihrer Konstituierung, am 5. März 2009 hat die Kommission ihre Arbeit erfolgreich abgeschlossen und gemeinsame Empfehlungen ausgesprochen. Die Empfehlungen der Kommission werden nun Ende März in den Bundestag eingebracht. Der Abschluss des gesamten Gesetzgebungsverfahrens ist für den 10. Juli 2009 im Bundesrat vorgesehen.

III. Warum brauchen wir eine Schuldenbremse?

Die bisherigen Vorgaben des Grundgesetzes zur Haushaltswirtschaft im Bund und in den Ländern müssen weiterentwickelt werden. Sie wurden zunehmend kritisiert, vor allem, weil sie nicht verhindern konnten, dass die Schuldenlast von Bund und Ländern in der Vergangenheit immer stärker angewachsen ist. Deutschland befindet sich nach wie vor in einer Schuldenspirale. Durch den deutlich gestiegenen Anteil der Zinslasten wird der politische Gestaltungsspielraum immer kleiner. Auch gibt es derzeit keine klaren Regeln für Aufschwungphasen, so dass auch in guten Zeiten die Schulden nicht ausreichend zurückgeführt werden. Die Arbeit der Kommission hat in einer Zeit begonnen, die von guten konjunkturellen und finanzpolitischen Erwartungen



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

geprägt war. Bekanntlich haben sich die guten Rahmenbedingungen mit der Finanzmarktkrise und der damit einhergehenden Krise der Konjunktur dramatisch verändert. Beide Erfahrungen fanden in das Beratungsergebnis der Kommission Eingang, die in guten Zeiten einzuhaltenden Vorgaben der Haushaltswirtschaft ebenso wie der Vorsorgegedanke mit Blick auf schlechtere konjunkturelle Lagen und die im Notfall erforderliche Handlungsfähigkeit des Staates. Wichtigste Aufgabe dieser Reform ist die nachhaltige Konsolidierung der Staatsfinanzen. Es gilt, die Weichen richtig zu stellen, dies auch mit Blick auf das Auslaufen des Länderfinanzausgleichs und des Solidarpakts II im Jahr 2019.

IV. Wie sieht die neue Schuldenregel aus?

Bei den Finanzthemen konzentrierten sich die Verhandlungen von vorneherein auf eine konjunkturgerechtere neue Schuldenregel in Artikel 115 des Grundgesetzes und einen gesamtstaatlichen Rahmen für Bund und Länder in Artikel 109 Grundgesetz (Übergangsvorschriften in Art. 143d des Grundgesetzes). Man war sich einig darüber, dass der geltende Investitionsbegriff überholt ist, weil er mit seiner Betonorientierung den Nachhaltigkeitsgedanken nur unzureichend abbildet. Außerdem sollte die „Berlin“-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch die Einführung eines „Frühwarnsystems“ berücksichtigt werden.

Im Grundgesetz wird nun in Art. 109 Grundgesetz (GG) die Rahmenvorgabe einer Schuldenregel für den Bund und die Länder aufgenommen, die für den Bund in Art. 115 GG näher ausgestaltet wird, für die Länder in deren jeweiligem Landesrecht. Im Grundsatz gilt, dass die Haushalte von Bund und Ländern in konjunktureller Normallage grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind. Die neue Schuldenregel orientiert sich an den Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts („Maastricht-Regeln“). Sie unterscheidet daher insbesondere die strukturelle und die konjunkturelle Situation der einzelnen Haushalte. Die neue Schuldenregel für den Bund und Rahmenregel für Bund und Länder tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

1. Strukturelle Komponente

Nach den Maastricht-Regeln ist dies das „close-to-balance“-Prinzip. Dem Bund wird ab dem Jahr 2016 eine jährliche Neuverschuldung in Höhe von maximal 0,35 Prozent des BIP erlaubt. In konjunktureller Normallage sind dies jährlich rund 8,5 Milliarden Euro statt derzeit etwa 25 Milliarden Euro. Ab 2011 baut der Bund das strukturelle Defizit in gleichmäßigen Schritten stufenweise bis 2016 auf 0,35 Prozent des BIP ab.

Für die Länder gilt ab 2020 eine strukturelle Nullverschuldung. Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 bauen die Länder stufenweise die Neuverschuldung auf strukturell 0,0 Prozent des BIP in 2020 ab. Ein konkreter Pfad wird den Ländern dabei nicht vorgegeben; die Übergangsphase bis zur Zielerreichung wird einer entsprechenden Gestaltung durch die Länder überlassen.

2. Konjunkturelle Komponente

Nach den Maastricht-Regeln ist dies das bekannte 3 Prozent-Kriterium. Konjunkturbedingt können sich Bund und Länder weiterhin in Höhe von 3 Prozent des BIP verschulden (derzeit etwa 50 Milliarden Euro pro Jahr). Konjunkturbedingte Defizite werden so zugelassen, sind allerdings im Aufschwung wieder zurückzuführen. Ein Beispiel: Fällt das Wachstum um einen Prozentpunkt niedriger aus, dann erlaubt die Konjunkturkomponente einen Anstieg der gesamtstaatlichen Defizitquote um einen halben Prozentpunkt.

Außerdem ist insgesamt festzuhalten, dass Privatisierungserlöse künftig nicht mehr zur Sicherstellung eines verfassungsgemäßen Haushalts verwendet werden können (Stichwort: keine Verschleuderung des „Tafelsilbers“). Umgekehrt gilt auch, dass Ausgaben für den staatlichen Erwerb von Beteiligungen wie z. B. für Banken oder andere Unternehmen nicht defizitwirksam sind und nicht für die Nettokreditaufnahme nach der neuen Regel erfasst werden.

3. Kontrollkonto

Das Kontrollkonto verknüpft die Haushaltsaufstellung mit dem Haushaltsvollzug. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme - positive wie negative - werden



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

auf einem Kontrollkonto erfasst. Überschreitet ein negativer Saldo des Kontrollkontos einen bestimmten Schwellenwert, setzt eine Pflicht zur Rückführung der darüber hinausgehenden Kreditaufnahme ein. Nicht auf dem Kontrollkonto werden Abweichungen gebucht, die auf der tatsächlichen Konjunkturentwicklung beruhen. Solche Abweichungen sind immer und in jeder Höhe zulässig.

4. Kreditaufnahme in Ausnahmesituationen

Die gegenwärtige Krise zeigt uns aber auch, dass der Staat in Notsituationen die notwendigen Maßnahmen auf den Weg bringen muss, um noch größeren Schaden abzuwenden oder um die Voraussetzungen für eine Besserungen zu schaffen. Gerade in guten Zeiten muss für solche Situationen Vorsorge getroffen werden. Entsprechend der Maastricht-Regelung kommt hier insofern ebenfalls eine Ausnahmeregelung für Notsituationen wie Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen hinzu. Aktuell würde die gegenwärtige Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise klar als eine solche Ausnahmesituation angesehen. Voraussetzungen sind:

- > die Notsituation muss außergewöhnlich sein,
- > ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Staates entziehen und
- > sie muss den Haushalt erheblich beeinträchtigen.

Der Bundestag kann bei Erfüllung dieser Voraussetzungen mit Kanzlermehrheit eine höhere Verschuldung beschließen. Die Ausnahme ist in der Höhe nicht beschränkt, muss allerdings in angemessener Frist konjunkturgerecht zurückgeführt werden. Die Länder können jeweils für sich ähnliche Regelungen treffen.

V. Konsolidierungshilfen

Auch die Altschuldenproblematik konnten wir erfolgreich lösen. Ergänzend zu der neuen Schuldenregel sind solidarische Konsolidierungshilfen erforderlich, um den Ländern in besonders schwierigen Haushaltslagen den Einstieg in das neue System zu ermöglichen. Auch die fünf finanzschwächsten Länder sollen so die



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Möglichkeit erhalten, bald aus eigener Kraft die neuen Vorgaben des Grundgesetzes einhalten zu können. Insgesamt erhalten diese Länder 7,2 Milliarden Euro, also neun Jahre lang pro Jahr 800 Millionen Euro, die solidarisch von Bund und Ländern aufgebracht werden. Die Länder bewältigen dies über einen Vorwegabzug der Umsatzsteuer.

Mit diesen Hilfen sollen die betroffenen Länder bis spätestens 2020 ausgeglichene Haushalte erreichen und von da an die neue Schuldenregel einhalten können.

Nach dem geplanten Art. 143d Abs. 2 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des entsprechenden Ausführungsgesetzes erhalten danach

- > **Bremen** 300 Millionen Euro jährlich
- > das **Saarland** 260 Millionen Euro jährlich
- > **Berlin, Sachsen-Anhalt** und **Schleswig Holstein** jeweils 80 Millionen Euro jährlich.

Diese Hilfen werden nicht vorbehaltlos gewährt. Eingeführt wird auf Grundlage von Konsolidierungsvereinbarungen mit dem jeweiligen Land ein nachdrückliches Begleitsystem, das mit einer Bestandsaufnahme des strukturellen Haushaltsdefizits beginnt und „Meilensteine“ definiert, die die Länder auf dem Weg zur Nullverschuldung erreichen müssen (Konsolidierungspfad). Die Einhaltung dieses Konsolidierungspfades wird von einem neuen Stabilitätsrat (s. u.) überwacht. Wird der Pfad nicht eingehalten, gehen die Konsolidierungshilfen für das betreffende Haushaltsjahr verloren.

VI. Ein neues Frühwarnsystem: der Stabilitätsrat

Mit der verfassungsrechtlichen Verankerung der neuen Schuldenregel ist die Grundlage geschaffen, um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in der „Berlin“-Entscheidung ein finanzpolitisches, kooperatives Frühwarnsystem für den Bund und die Länder zu etablieren. Neu eingeführt wird also ein Stabilitätsrat, der sich aus den Finanzministern von Bund und Ländern sowie dem Bundeswirtschaftsminister zusammensetzt. Der Stabilitätsrat hat die Aufgabe, fortlaufend die Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern zu überwachen sowie Empfehlungen zur Vorbeugung und Bewältigung von Haushaltskrisen zu geben.



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Er hat außerdem die wichtige Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu beaufsichtigen, denen die Länder mit Konsolidierungshilfen unterliegen (s. o.).

VII. Die Verwaltungsthemen

Bei den Verwaltungsthemen haben wir ebenfalls eine große Zahl von Änderungen erreicht.

1. Öffentliche IT

Künftig werden Bund und Länder bei der Planung, Einrichtung und Betrieb ihrer informationstechnischen Systeme (enger) zusammenarbeiten. Bund und Länder legen künftig gemeinsam Standards und Sicherheitsanforderungen für ihre informationstechnischen Systeme fest. Das Verbindungsnetz zwischen den informationstechnischen Netzen des Bundes und der Länder wird vom Bund errichtet und betrieben. Insgesamt werden die Kooperationsformen verfassungsrechtlich abgesichert.

2. Verbesserungen in der Steuerverwaltung

Wir haben uns mit unserer Forderung nach einer Bundessteuerverwaltung leider nicht durchsetzen können. Trotzdem konnten Verbesserungen erreicht werden, die nach Einschätzung des BMF zu Effizienz- und Effektivitätsverbesserungen im Volumen von einigen Milliarden Euro im Jahr führen werden. Dies wird erreicht durch Änderungen im Finanzverwaltungsgesetz und im Einkommensteuergesetz sowie in der Durchführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz. Im Einzelnen hat sich die Kommission auf folgendes geeinigt:

- > Personelle Aufstockung der Bundesbetriebsprüfung
- > Verbesserung der Rechtsstellung des Bundeszentralamts für Steuern > Übermittlung anonymisierter Steuerdaten für Auswertungszwecke an den Bund
- > Zielvereinbarungen des Bundes mit den Ländern über operative Ziele



Siegmond Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

- > Zentralisierung des Steuerabzugsverfahrens für beschränkt Steuerpflichtige (§ 50a EStG) beim Bundeszentralamt für Steuern
- > Übernahme der Verwaltungskompetenz für die Versicherungsteuer (einschließlich Feuerschutzsteuer) durch den Bund

3. Benchmarking

Erreicht hat die Kommission auch ein „Verwaltungs-PISA“: Bund und Länder können - verfassungsrechtlich abgesichert - zur Feststellung und Förderung der Leistungsfähigkeit ihrer Verwaltungen Vergleichsstudien durchführen und die Ergebnisse veröffentlichen.

4. Nationales Krebsregister

Die Kommission hat den Vorschlag der Vorsitzenden übernommen, auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs des Bundes die Errichtung eines Nationalen Krebsregisters auf den Weg zu bringen. Bund und Länder sind sich dabei in der grundsätzlichen Zielsetzung einig. Das Register soll fundierte Daten zum Krebsgeschehen in ganz Deutschland bereithalten und regionale sowie länderübergreifende Untersuchungen und Vergleiche ermöglichen. Zudem können wichtige Kenngrößen für die Beurteilung der Effektivität von Maßnahmen im Gesundheitswesen gewonnen werden.

5. Kooperationsverbot gelockert

Die Mehrheit der B-Länder und die Unions-Fraktionen haben Änderungen am sog. Kooperationsverbot energisch abgelehnt. Aber wir haben das Thema noch energischer auf der Tagesordnung gehalten. Die Kommission hat sich am Ende - auch vor dem Hintergrund aktueller Erfahrungen - auf Vorschlag der Vorsitzenden darauf geeinigt, die Finanzhilfekompetenz des Bundes in begrenztem Umfang zu öffnen. Für Ausnahme- und Notsituationen sind danach Finanzhilfen des Bundes auch ohne korrespondierende Gesetzgebungskompetenz möglich. Damit sollen Bundeshilfen, zum Beispiel aus dem Konjunkturpaket, insbesondere auch für



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

den Zukunftsbereich Bildung abgesichert werden, der der alleinigen Gesetzgebungskompetenz der Länder unterliegt.

6. Neuordnung des Fernstraßennetzes

Teile des Fernstraßennetzes des Bundes haben nach Einschätzung des BMVBS im Laufe der Zeit ihre Fernverkehrsrelevanz verloren (z. B. weil parallel zu einer Bundesstraße eine Bundesautobahn gebaut wurde). Eine Neuordnung der Zuständigkeiten für diese Straßen gilt vielerorts als überfällig. Die Kommission hat diese Situation aufgegriffen und die Verkehrsressorts in Bund und Ländern beauftragt, in einem überschaubaren Zeitraum ein Konzept für die Neuordnung des Fernstraßennetzes zu erarbeiten. Dabei werden auch die konkreten Abstufungs- und Kompensationsmodalitäten zu klären sein.

VIII. Fazit

Die Föderalismuskommission II hat ihre Arbeit trotz der unterschiedlichsten Ansichten und Forderungen nach zwei Jahren erfolgreich abgeschlossen. Das Ergebnis der Föderalismuskommission II liegt klar auf der Linie unseres Hamburger Programms. Das gilt zunächst für die neue Schuldenregel. Unser Hamburger Programm betont in besonderer Weise die „Nachhaltigkeit als das einzig verantwortbare Grundprinzip politischen und wirtschaftlichen Handelns“. Mit Blick auf die Finanzpolitik fordert das Hamburger Programm, dass wir heute nicht auf Kosten zukünftiger Generationen leben und die Verschuldung der öffentlichen Haushalte senken, um dadurch mehr Geld für Bildung, Forschung und Infrastruktur zur Verfügung zu haben. Das ist nur erreichbar, wenn Unternehmen und Privathaushalte sich entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit beteiligen. Deshalb nimmt die neue Schuldenregel die Einnahmeseite des Haushaltes ebenso in den Blick wie die Ausgabenseite und verhindert insbesondere „Steuersenkungen auf Pump“. Aktive Konjunkturpolitik in wirtschaftlichen Schwächephasen bleibt stets gewährleistet, ebenso die effektive Bekämpfung von Notsituationen wie die derzeitige Finanz- und Wirtschaftskrise sie darstellt.



Siegmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

Auch bei den Verwaltungsthemen werden die Weichen aus unserer Sicht richtig gestellt: Nämlich mit Blick auf einen Föderalismus, der auf Kooperation und Solidarität setzt statt auf Konkurrenz und Verdrängung. Wir haben für mehrere Verwaltungsbereiche kooperative Lösungen gefunden, wir haben die Lockerung des Kooperationsverbotes durchgesetzt und endlich kommt auch in Deutschland das nationale Krebsregister.

Diese Grundausrichtung ist ein sehr gutes Ergebnis. Das gilt besonders mit Blick auf die Befristung von Länderfinanzausgleich und Solidarpakt bis 2019. Spätestens dann wird die dritte Runde der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung eingeläutet sein. Das jetzt vorgelegte Reformpaket stellt die Weichen so, dass der kooperative Föderalismus des Grundgesetzes auch darüber hinaus die Leitidee des deutschen Bundesstaates bleiben wird.



Sigmund Ehrmann

Mitglied des Deutschen Bundestages
Stellvertr. Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur und Medien

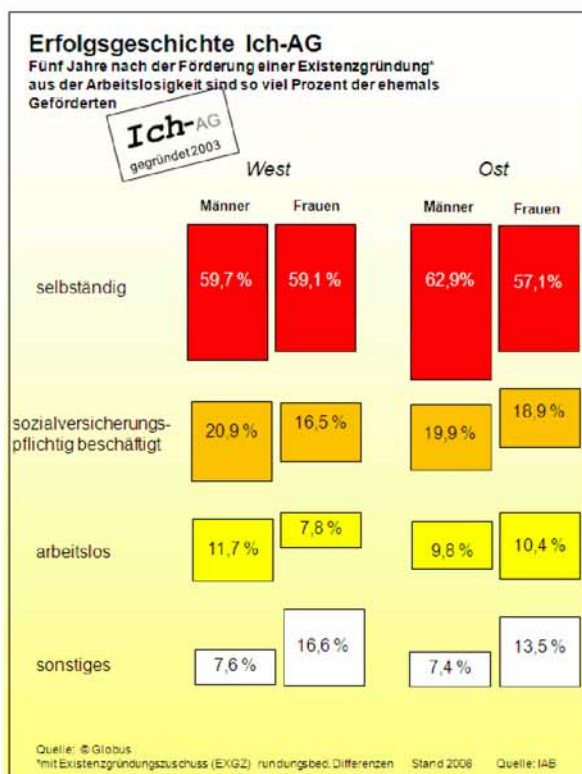
IV. Standort Deutschland

1. Zinsen auf Tiefstand!



So billig war Geld in der zehnjährigen Geschichte der europäischen Gemeinschaftswährung noch nie: Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihren Leitzins am Donnerstag auf den historischen Tiefstand von 1,5 Prozent gesenkt. Bis dato mussten die Geschäftsbanken noch 0,5 Prozentpunkte mehr für Darlehen bei der Notenbank bezahlen. Weitere Zinssenkungen schließt EZB-Präsident Jean-Claude Trichet ausdrücklich nicht aus.

2. Neue Existenz!



Als 2003 der Zuschuss für die Existenzgründung einer Ich-AG eingeführt wurde, war die Skepsis zunächst groß. Doch fünf Jahre nach der Einführung des Programms zeigt sich, dass die befürchtete Pleitewelle ausgeblieben ist und dass die Mehrheit der Existenzgründer nach wie vor selbständig ist. Bei männlichen Existenzgründern in den neuen Bundesländern liegt die Erfolgsquote sogar bei knapp 63 Prozent. Nur rund zehn Prozent der Ich-AG-Gründer sind inzwischen wieder arbeitslos.